

PRAAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i d F vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.1994 (BGBl. I, S. 2911), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i d F vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Söhle die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 B "Gewerbegebiet" (Ortschaft Hoheneggelsen) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Söhle, den 17. April 1996

Siegel

gez. REINECKE gez. BLASE
Bürgermeister Gemeindedirektor

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Maßstab 1:1.000

Die Vervielfältigung für eigene nichtgewerbliche Zwecke durch Katasteramt Hildesheim gestattet.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.04.1995 die Aufstellung der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 B "Gewerbegebiet" (OS Hoheneggelsen) beschlossen.

Der Entwurf der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro SRL Weber
Gellertstraße 5
30175 Hannover.

Den Beteiligten wurde im Sinne der §§ 3 und 13 BauGB mit Schreiben Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 15.11.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 B ist am 28.02.1996 gem. § 12 BauGB im Amtsblatt Nr. 10 für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden.
Die vereinfachte Änderung wurde damit am 29.02.1996 rechtsverbindlich.

Söhle, den 17. April 1996

Siegel

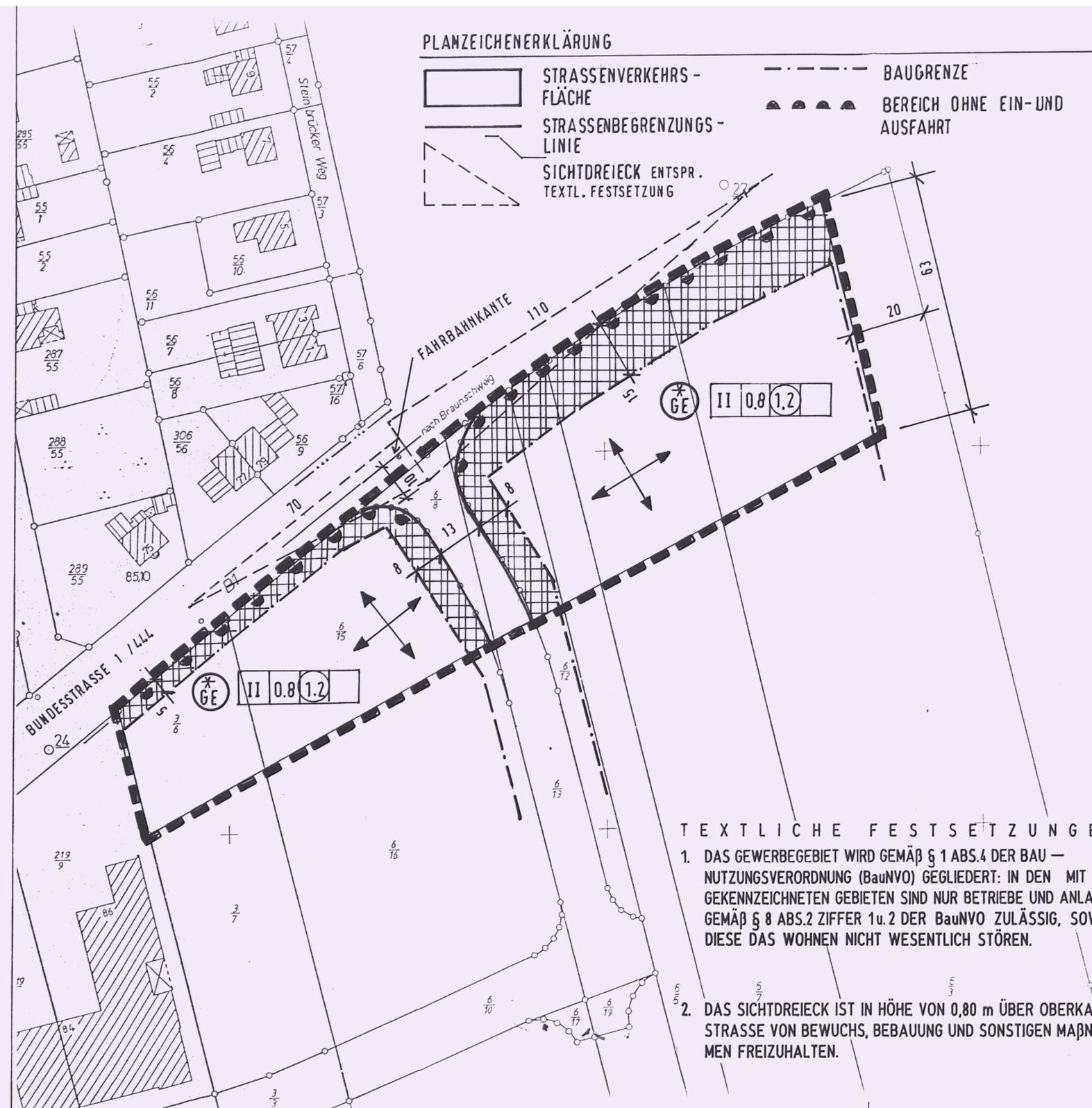
gez. BLASE
Gemeindedirektor

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Söhle, den 17. April 1996

Blase
Gemeinde Söhle
Gemeindedirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- STRASSENVERKEHRS-FLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- SICHTDREIECK ENTSPR. TEXTL. FESTSETZUNG
- BAUGRENZE
- BEREICH OHNE EIN-UND AUSFAHRT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DAS GEWERBEGEBIET WIRD GEMÄß § 1 ABS.4 DER BAU-NUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) GEGLIEDERT: IN DEN MIT GE* GEKENNZEICHNETEN GEBIETEN SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN GEMÄß § 8 ABS.2 ZIFFER 1 u. 2 DER BauNVO ZULÄSSIG, SOWEIT DIESE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN.
- DAS SICHTDREIECK IST IN HÖHE VON 0,80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEWUCHS, BEBAUUNG UND SONSTIGEN MAßNAHMEN FREIZUHALTEN.

GEMEINDE S Ö H L D E
ORTSCHAFT HOHENEGGELSEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 5 B
1. (VEREINFACHTE) ÄNDERUNG
(GEWERBEGEBIET)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- LENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLANES
- GEWERBEGEBIET ENTSPRECHEND TEXTLICHER FESTSETZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
DIE BAUWEISE WIRD NICHT FESTGESETZT
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKS-FLÄCHE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (LÄNGERE ACHSE D. HAUPTBAUKÖRPERS)



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FOR KARTE M.1:10 000
ERTEILT DURCH KATASTERAMT HILDESHEIM AM 22.09.1989
STAND: INKRAFTTRETEN
1. AUSFERTIGUNG